

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Casa KiTaNa“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die flexible Kinderbetreuung mit individueller Förderung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.“
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

## **§ 6 Organ des Vereins**

Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.
3. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:  
Erstem Vorsitzenden, Zweitem Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

## **§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 28.10.2006 in Kraft.